

Satzung vom 20.10.2022

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Waldkindergarten Holzkirchen e.V.**“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **Holzkirchen**.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Erarbeiten eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Förderung der Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.
 - b) Schaffung einer Kinderbetreuung für das Einzugsgebiet des Raumes Holzkirchen und Umgebung.
 - c) Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
 - d) Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers und Stärkung des Immunsystems durch den Aufenthalt im Freien.
- (3) Zur Zweckverfolgung kann der Verein eine Kinderbetreuungseinrichtung selbst betreiben, sich an einer gemeinnützigen Trägergesellschaft beteiligen oder eine solche selbst als Tochtergesellschaft errichten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jede rechtsfähige juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft. Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung. Aktive Mitglieder sind Eltern, die mindestens ein Kind in der Kindergartengruppe oder Kinderkrippe haben. Sie haben Stimmrecht in der Vollversammlung. Fördermitglieder sind Mitglieder im Verein, die jedoch nicht über ein Stimmrecht in der Vollversammlung verfügen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
1. den Tod des Mitglieds,
 2. Austritt des Mitglieds,
 3. Ausschließung des Mitglieds (§6).
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, gegebenenfalls unterschrieben vom gesetzlichen Vertreter, gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft aus dem Verein austreten. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und nur dann wirksam, wenn er unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist bis spätestens 30. Juni erklärt wird.
- (4) Angestellte des Vereins können Mitglieder sein, dürfen jedoch keine offiziellen Vereinsfunktionen einnehmen. Neben den Stimmverboten durch §34 BGB haben angestellte Mitglieder ebenfalls kein Stimmrecht bei Beschlussfassung, wenn die-se sich noch in der Probezeit befinden oder weniger als zwei Jahre durchgängig angestellt sind. Nach Beendigung des Angestelltenverhältnisses geht die Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft über.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Besteht der Vorstand aus weniger als 4 Mitgliedern ist einstimmig zu entscheiden.
- (2) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben (Einwurfschreiben oder Einschreiben mit Rückschein) mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Bis dahin ruht die Vereinsmitgliedschaft.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in freiwilliger Höhe zu entrichten. Die Festlegung eines Mindestbeitrages kann im Bedarfsfall durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Mindestbeitrag wurde auf € 40,00 festgelegt.

§ 8

Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- (3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.
- (4) Die Vorstandschaft wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden beziehungsweise freigestellt.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in Eilfällen von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - c) den Wirtschaftsplan
 - d) die Ausschließung von Mitgliedern, wenn diese gegen den Beschluss des Vorstandes rechtzeitig Einspruch eingelegt haben
 - e) die Auflösung des Vereins
 - f) die Entlastung des Vorstands und Wahl des Kassenprüfers für das kommende Geschäftsjahr
 - g) die Änderung der Satzung
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Pro Familie kann nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung abgegeben werden. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem zehntel der Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- (7) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

§ 10

Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform, wobei hier auch die elektronische Einladung per Email möglich ist.

- (2) Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel 3 Wochen, mindestens jedoch 10 Tage. Sie beginnt mit dem Absendedatum der Einladungen an die letztbekannte Adresse der Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen. Über die Ergänzung entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Ergänzung ab, ist innerhalb von 3 Monaten erneut die Mitgliederversammlung unter Aufnahme des Erweiterungspunktes in die Tagesordnung einzuberufen.

§ 11

Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet; sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

§ 12

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in und einem anwesenden Mitglied der Vorstandschaft zu unterschreiben.

§ 13

Geschäftsordnungen

Im Übrigen gelten die Geschäftsordnungen. Diese werden jeweils durch die entsprechenden Organe eigenverantwortlich erstellt und mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Holzkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.
- (4) Die Vermögensübertragung darf erst nach vorheriger Zustimmung der für die Gesellschaft zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.